

BGer 1B 291/2017 vom 14. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_291_2017

FR: TF 1B 291/2017 du 14 septembre 2017

IT: TF 1B 291/2017 del 14 settembre 2017

Regeste

Strafverfahren; unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die beiden Verfahren betreffen die gleiche Partei und werfen die gleichen Fragen auf; sie sind daher zu vereinigen.

E. 2

Angefochten sind zwei kantonal letztinstanzliche Entscheide, mit denen das Obergericht die Kosten- und Entschädigungsfolgen zweier Beschwerdeverfahren gegen Zwangsmassnahmen neu geregelt hat. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Sie schliessen die Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um Zwischenentscheide, gegen die Beschwerden zulässig sind, wenn sie nicht wieder gutzumachende Nachteile rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnten (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerden sofort Endentscheide herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Der Beschwerdeführerin wurde bereits im Urteil 1B_633/2012 vom 30. Januar 2013 in Bezug auf die Kostenaufgabe in einem Haftbeschwerdeverfahren (mit Hinweisen auf die Rechtsprechung) erläutert, dass ein solcher Zwischenentscheid keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken und er daher erst mit dem Endentscheid in der Hauptsache angefochten werden kann. Darauf wird verwiesen. Die vorliegende Konstellation ist, wovon auch die Beschwerdeführerin ausgeht, die Gleiche. Sie kann daher die obergerichtlichen Kosten- und Entschädigungsentscheide erst mit dem Endentscheid in der Hauptsache beim Bundesgericht anfechten. Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, das Bundesgericht habe im Urteil 6B_74/2016 vom 19. August 2016 seine Praxis geändert. Das trifft nicht zu, was sich schon daraus ergibt, dass es diesfalls im Urteil ausdrücklich dargelegt hätte, dass und weshalb es diese langjährige, von allen Abteilungen getragene Praxis aufgibt. In E. 1.4.1 dieses Urteils wird aber nur ausgeführt, dass die Kosten- und Entschädigungsfolgen für jedes Beschwerdeverfahren separat, unabhängig vom Ausgang des Hauptverfahrens, zu beurteilen sind. Hat z.B. das Obergericht in einem Beschwerdeverfahren gegen eine Zwangsmassnahme einer Partei nach Massgabe ihres Unterliegens in diesem Verfahren Kosten auferlegt, so hat es weder Anlass noch die Kompetenz, darauf zurückzukommen, wenn diese im Hauptverfahren obsiegt. Das ändert allerdings nichts daran, dass die Kostenaufgabe im Beschwerdeverfahren beim Bundesgericht erst mit dem Endentscheid in der Hauptsache beziehungsweise im Anschluss an dessen Ergehen angefochten werden kann.

E. 3

Auf die Beschwerden ist damit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66. Abs. 1 BGG). Sie hat zwar unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung beantragt, was aber nicht bewilligt werden kann, da die Beschwerden aussichtslos waren (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.